



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
www.taxme.ch
steuerbefreiung.sv@be.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Rehkitzrettung Kanton Bern
Herr Thomas Röthlisberger
Frau Daniela Fahrni
Maurerhüsli 80
3556 Trub

Referenz (Bitte in Antwort angeben)
2021.FINSV.648
406295 / jcö

4. Juni 2021

Verfügung

in der Gesuchsache

Rehkitzrettung Kanton Bern, Trub

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «Rehkitzrettung Kanton Bern» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Trub.

Nach Art. 3 der Statuten vom 19. April 2021 bezweckt der Verein die Förderung und Unterstützung von Massnahmen zur Rettung von Rehkitzen und anderen Wildtieren vor Landwirtschaftsmaschinen durch Einsatz von technischen Hilfsmitteln, die Ausbildung und Finanzierung von Rettungsteams sowie die Vermittlung von Forschungsergebnissen und technischen Entwicklungen rund um die Rehkitzrettung.

Gemäss vorliegender Unterlagen kommen in der Schweiz jährlich rund 3'000 Rehkitze bei der Heuernte ums Leben. Mit dem Ziel, diese Verluste zu reduzieren, wurde der Verein Rehkitzrettung Kanton Bern gegründet. Er unterstützt die im Kanton Bern tätigen Rehkitzrettungsorganisationen.

Bei der vom Verein geförderten und unterstützten Ortungs- und Rettungsmethode – der sog. BFH-HAFL-Methode – fliegt ein Fluggerät bzw. ein Multikopter die zu mähende Wiese mit 20 km/h über einen Autopiloten gesteuert ab und macht dabei einen Thermalfilm. Die Überlappung der Bahnen ist dabei so gewählt, dass das Rehkitz auf dem Hin- und Rückweg erfasst wird. Die Flughöhe richtet sich nach der Wiese und beträgt normalerweise 50 m. Die Bilder werden live auf einen Bildschirm am Boden übertragen, wo die Kitze aufgrund ihrer Körpertemperatur als helle Flecken in der dunklen Wiese erscheinen. Gleichzeitig wird die Position des Multikopters gespeichert. Das Fluggerät setzt dabei aber unbeirrt seinen Wegpunktflug fort.

Erst wenn das ganze Feld abgesucht ist, wird der Multikopter zu den zuvor gespeicherten Wegpunkten geschickt. Die Retter agieren immer im Team. Ein Pilot, welcher den Multikopter im Auge behält und ein Retter, welcher den Bildschirm beobachtet und die Kitz rettet. In den Feldversuchen stellte sich der Multikopter nicht nur beim Auffinden der Tiere, sondern auch bei der Rettung als hilfreich heraus, da er über dem gefundenen Wärmepunkt an der Stelle schwebt und dem Kitz-Retter den Weg weist. Dieser läuft in das Thermalbild hinein und erkennt sich somit selber auf dem mitgebrachten Handbildschirm. So müssen die Rehkitze nicht mehr gesucht, sondern einfach zu ihnen hin navigiert werden. Die Rehkitze werden mit einer Kiste auf der Wiese gesichert. Diese wird mit Gras beschattet, mit einem Stein beschwert und mit einem mobilen Zaunpfahl in der hohen Wiese markiert. Die Utensilien deponieren die Landwirte am Abend vorher am Feldrand. Es ist den Landwirten freigestellt das Rehkitz an den Waldrand zu tragen oder im Bestand zu belassen und darum herum zu mähen. Nach getaner Arbeit entfernt er die Kiste. Rehkitz und Mutter finden durch Rufe wieder zueinander. In 20 bis 30 Minuten lässt sich ein durchschnittliches Feld (2-3 ha) absuchen.

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 6. Mai 2021 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ein Allgemeininteresse besteht, sofern der Destinatärkreis offen ist und das Gemeinwohl gefördert wird. Für die Uneigennützigkeit muss eine erhebliche Opferbereitschaft gegeben sein und es darf weder ein Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck vorliegen. Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3. Erwägungen

Die Tätigkeit des Vereins Rehkitzrettung Kanton Bern dienen insbesondere dem Tierschutz. Dieser fördert unbestrittenermassen das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre ist genügend geöffnet, zumal die Vereinsleistungen allen Interessierten, Landwirten etc. zugänglich sind. Demnach ist ein objektives Allgemeininteresse gegeben.

Gestützt auf Art. 4 der Statuten beschafft sich der Verein die zur Zweckerreichung erforderlichen finanziellen Mittel insbesondere durch Abgeltungen von vertraglichen Leistungen, Mitglieder- und Gönnerbeiträgen und über andere Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand. Es ist davon auszugehen, dass den aus Dienstleistungen erzielten Einnahmen gegenüber den Opferleistungen eine eindeutig untergeordnete Stellung zukommt. Die beim Verein tätigen Personen leisten ferner ehrenamtliche Arbeit. Insofern resultiert beim Gesuchsteller bei einer Gesamtbetrachtung eine erhebliche Opferbereitschaft. Die Vereinstätigkeit ist ferner nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Zum einen sind die Rehkitzrettungsflüge für die Landwirte kostenlos und zum anderen wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aus- und Weiterbildungen lediglich ein Unkostenbeitrag verlangt. Demnach verfolgt der Verein Rehkitzrettung Kanton Bern keine Erwerbszwecke. Auch sind Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu. Somit sind beim Gesuchsteller die Voraussetzungen der subjektiven Uneigennützigkeit gewahrt.

Schliesslich stellt Art. 24 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen auf eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz übertragen. Auszahlungen an Mitglieder oder Rückzahlungen an Beitraggeber sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der Verein **Rehkitzrettung Kanton Bern**, mit Sitz in Trub, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 19. April 2021** (Gründungsdatum) **wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Rehkitzrettung Kanton Bern, Trub
 - an das Steuerbüro der Einwohnergemeinde Trub
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Sirgit Meier
Leiterin

Jasmin Cökmüs
Sachbearbeiterin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.